



Informationen zu den öffentlichen Abgaben der Verbandsgemeinde und Gemeinden in der Corona-Krise

Die **nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Zahlungspflichtigen** können bis zum 31.12.2020 unter **Darlegung ihrer Verhältnisse** Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Abgaben sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen stellen. Insbesondere bei Schließungen der Geschäfte, Lokale und Einrichtungen kann durch den Wegfall der Einnahmen eine unmittelbare und erhebliche Betroffenheit der Zahlungspflichtigen gegeben sein.

Stundungen können insbesondere bei Gewerbesteuer-Abschlusszahlungen, Vergnügungssteuer sowie Vorauszahlungen auf Wasser- und Abwassergebühren möglich sein.

Anträgen auf Herabsetzung der **Gewerbesteuervorauszahlungen** kann unmittelbar von der Verbandsgemeindeverwaltung nicht entsprochen werden wegen der Bindung der Kommunen an die von den Finanzämtern festgesetzten Gewerbesteuermessbeträge für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen. Anträge auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-vorauszahlungen sind unmittelbar an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten. Auf der Internetpräsenz des Landesamts für Steuern Rheinland-Pfalz steht hierzu ein **Antragsvordruck** zur Verfügung (<https://www.lfst-rlp.de/service/presse/aktuelles/detail/steuerliche-hilfen-in-der-corona-krise>). Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen können zudem online unter: <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/eingvorauszlg> gestellt werden, um eine zeitnahe Bearbeitung sicher zu stellen.